

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
12. Änderung Flächennutzungsplan
Ehemalige Samtgemeinde Gronau (Leine) bezüglich Windenergie
17. Änderung Flächennutzungsplan
Ehemalige Samtgemeinde Duingen bezüglich Windenergie

Auslegungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Leinebergland hat die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) bezüglich Windenergie und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemalige Samtgemeinde Duingen bezüglich Windenergie mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 25.06.2020 beschlossen.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplans befasst sich ausschließlich mit der Standortsteuerung von Windenergieanlagen (WEA) im Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland. Durch die qualifizierte Darstellung einer Sonderbauflächen wird die bauliche Entwicklung von Windenergieanlagen im Außenbereich abschließend gesteuert. Dabei werden die bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Flächen für Windenergieanlagen im Sinne der neuen Konzeption überplant. Im Rahmen eines gründlichen Abwägungsprozesses erfolgt eine positive Standortausweisung, die den übrigen Raum der Samtgemeinde Leinebergland von nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch privilegierten Windenergieanlagen frei hält.

Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus fünf Teilplänen. Die Darstellungen beziehen sich auf die Änderungsbereiche A bis D. Die Ausschlusswirkung bezieht sich auf das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland.

- Änderungsbereich A „Aasumer Feld – Gronau / Eime“
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie
- Änderungsbereich B „Sonnenberg – Eime „
Fläche für die Landwirtschaft
- Änderungsbereich C „In der Grund – Marienhagen“
Fläche für die Landwirtschaft
- Änderungsbereich D „Odenberg – Coppengrave“
Fläche für die Landwirtschaft
- Rechtswirkungsbereich Samtgemeinde Leinebergland – Übersichtsplan
Ausschlussgebiet für Windenergieanlagen

Die Lage der Änderungsbereiche A bis D und das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland sind in den nachfolgenden Lageplänen unmaßstäblich dargestellt.

Verfügbare umweltbezogene Informationen

- Potenzialstudie mit Aussagen zum Gebiet der Samtgemeinde Leinebergland:
Die Potenzialstudie ermittelt mögliche Flächen für WEA unter Berücksichtigung von Abständen zu Siedlungs- und Infrastrukturf lächen, zu für Natur und Landschaft relevanten Flächen und zu Bereichen, wo sonstige städtebauliche Belange betroffen sind. Des Weiteren werden für die Potenzialflächen im Rahmen einer gebietsbezogenen Einzelfallprüfung mögliche der Windenergie entgegenstehende

Belange bewertet. Diese betreffen insbesondere planungsrelevante Vogelarten und eine Gesamtbewertung der artenschutzrechtlichen Risiken zum Rotmilan.

- Umweltbericht mit Aussagen zum Änderungsbereich A „Aasumer Feld“
 - Informationen zum Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit: Rechtlich unzulässige Belastungssituationen durch die Auswirkung der WEA werden durch die vorsorgeorientierten Schutzabstände des gesamt-räumlichen Planungskonzeptes vermieden. Auch jenseits dessen können die wahrnehmbaren Umweltauswirkungen noch als erheblich zu qualifizieren sein. So auch im vorliegenden Fall. Allerdings entsteht durch die Lage zu den benachbarten Ortslagen hier eine unter dem Durchschnitt liegende Beeinträchtigungsintensität. Die Ausweisung bewirkt eine nur geringe Beeinträchtigung der Naherholung.
 - Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Es werden keine wertvollen Biotope in Anspruch genommen. Im Hinblick auf die Fauna ist eine Betroffenheit insbesondere für den Rotmilan, für offenlandbrütende Vogelarten, insbesondere die Feldlerche, sowie für Fledermäuse und den Feldhamster zu erwarten. Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann und muss durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Dazu kann für den Rotmilan die Anlage von Ablenkflächen gehören. Ein geeigneter Suchraum hierzu wird dargestellt. Zum Rotmilan ist darauf hinzuweisen, dass der Flächen-zuschnitt aufgrund zweiter festgestellter Brutplätze im Umfeld der Fläche und eines aufgrund dessen prognostizierten Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG (Tötungsverbot) verändert wurde. Eine Eignung für die ausgenom-menen Teilflächen kann künftig gegeben sein, soweit über einen längeren Zeit-raum (Orientierungswert: 3 Jahre) keine Brut der Art erfolgt (ist). Dies ist im Zu-lassungsverfahren zu klären.
 - Informationen zu den Schutzgütern Boden, Fläche: Die Planung führt zu erheblichem, nicht ausgleichbarem Verlust hoch ertragreicher Böden in einem Um-fang von etwa 2 ha. Aufgrund des vorhandenen Wegenetzes fällt der für Wege-bau notwendige Flächenbedarf voraussichtlich vergleichsweise gering aus. Für das Schutzgut „Fläche“ ist eine vorrangige Inanspruchnahme bereits bestehen-der Siedlungsflächen vor einer Neuinanspruchnahme von Flächen des Außen-bereichs das maßgebliche Umweltziel. Dieses kann mit der vorliegenden Pla-nung nicht verfolgt werden, da Siedlungsflächen für die vorgesehene Nutzung grundsätzlich ausscheiden.
 - Informationen zum Schutzgut Wasser: Oberflächengewässer sind nicht vorhan-den. Das Niederschlagswasser kann seitlich von den (teil-) versiegelten Flä-chen ablaufen und dezentral versickern. Somit sind keine erheblichen Beein-trächtigungen des Schutzgutes zu erwarten.
 - Informationen zum Schutzgut Klima/Luft: Die vorgesehenen Darstellungen sind nicht geeignet, im lokalen Zusammenhang erhebliche oder sonst relevante Be-einträchtigungen dieser Schutzgüter zu bewirken. In Bezug auf den Klimawan-del wirkt sich die eingesparte CO₂ – Emission positiv aus.
 - Informationen zum Schutzgut Landschaftsbild: Aufgrund der Lage und der be-stehenden Vorbelastung des betroffenen Landschaftsraumes sind für den Nah-bereich des Standortes zwar erhebliche, aber in ihrem Ausmaß vergleichsweise unterdurchschnittlich ausgeprägte negative Umweltauswirkungen zu erwarten. Im großräumigeren Umfeld ist aufgrund des vergleichsweise strukturarmen ackerbaulich geprägten Landschaftsraumes gleichwohl mit einer hohen Sicht-barkeit von WEA zu rechnen, die an diesem Standort aufgestellt werden.

- Informationen zum Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Für oberirdisch sichtbare Kulturdenkmale und historische Landnutzungsformen werden keine erheblichen negativen Auswirkungen prognostiziert. Ein Vorkommen von Bodendenkmälern kann nicht ausgeschlossen werden, so dass bei Erdarbeiten mit Eingriffen in Bodendenkmäler gem. § 3 NDSchG zu rechnen ist.
- Im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen:
 - Landkreises Hildesheim zum Änderungsbereich A „Aasumer Feld“
 - Denkmalschutz: Hinweise zu möglichen Beeinträchtigungen von Blickbeziehungen zu Kirchen und zu einem Untersuchungserfordernis wegen archäologischer Funderwartung.
 - Untere Bodenschutzbehörde: Hinweis auf eine benachbarte Altlast und auf die Berücksichtigung der Vorgaben zum Bodenschutz.
 - Untere Naturschutzbehörde: Anregung eine Prognose zu treffen, ob auf absehbare Zeit unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen. Hinweis auf die Möglichkeit, avifaunistische Abstandsempfehlungen zu unterschreiten, wenn die konkrete Raumnutzung ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausschließt. Hinweis, dass die Planung eine artenschutzrechtliche Ausnahme für mehrere Greifvogelarten erfordert. Einschätzung, dass der Windpark zu einem wiederkehrenden Verlust von Vögeln führen kann und dass der Ausnahmegrund der Nicht-Verschlechterung des Erhaltungszustandes bei Rotmilan nicht gegeben sein wird. Bewertung, dass eine Ausnahme vom naturschutzrechtlichen Tötungs- und Beeinträchtungsverbot nicht in Aussicht gestellt werden kann.
 - Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Liebenau: Verweis auf Abstandsempfehlungen zu Wald.
 - Leineverband: Bitte auf ausreichenden Gewässerabstand.
- Im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB eingegangene umweltrelevante Stellungnahmen:
 - Private Eingabe A: Hinweise, dass nicht alle einschlägigen artenschutzrechtlichen Kriterien angewendet und dass nicht alle windkraftsensiblen Arten berücksichtigt worden sind, sowie Hinweis auf einen Verstoß gegen das artenschutzrechtliche Tötungsverbot.
 - Private Eingabe B: Hinweise auf unzureichende Untersuchungen zum Vogelschutz und, dass zumutbare Alternativen bezüglich des Vogelschutzes nicht untersucht worden sind. Hinweis auf Beeinträchtigung des Landschaftsbilds und auf unzureichende Berücksichtigung des Landschaftsschutzes. Hinweise auf unzumutbare Belästigungen des Menschen durch Schall- und Lichtimmissionen sowie durch optische Bedrängung.

Der Entwurf der der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) bezüglich Windenergie und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemalige Samtgemeinde Duingen bezüglich Windenergie liegt mit Begründung, Umweltbericht und vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 03. August 2020 bis 11. September 2020

einschließlich, bei der Samtgemeinde Leinebergland, im Fachbereich 4 (Bauen und Planen), Am Markt 3, Verwaltungsgebäude II, 2. Stock, Zimmer 20, während der Besuchszeiten öffentlich aus.

Besuchszeiten: Montag 08.30 - 12.30 Uhr

Dienstag	08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	08.30 - 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

Auf Grund der Corona-Pandemie wird zur Einsichtnahme im Rathaus um vorherige Terminvereinbarung unter den Rufnummern 05182/902-672 und -673 gebeten.

Die Samtgemeindeverwaltung gibt insbesondere Berufstätigen die Möglichkeit, sich nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Fachbereich 4, Tel. 05182/902-672 und -673, auch außerhalb der Öffnungszeiten Einblick in die Planung zu verschaffen.

Die Unterlagen werden zusätzlich im Internet unter der Adresse www.sg-leinebergland.de/leben-und-wohnen/bauleitplanung bereitgestellt und können dort eingesehen werden.

Jedermann kann sich während der Auslegungsfrist schriftlich oder während der Öffnungszeiten mündlich zur Niederschrift zur Planung äußern. Es können gerne auch Stellungnahmen per Mail gesendet werden an: Bauleitplanung@sg-leinebergland.de.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) bezüglich Windenergie und der 17. Änderung des Flächennutzungsplans der ehemalige Samtgemeinde Duingen bezüglich Windenergie unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Samtgemeinde Leinebergland
Fachbereich 4 (Bauen und Planen)
Az.: 61 25 02-20/19 G
Gronau (Leine), den 21.07.2020
Der Samtgemeindebürgermeister

Mertens